Rechts- und Patentanwälte Weber & Seidel • RPWS
Handschuhsheimer Landstr. 2a • D-69120 Heidelberg • Tel.: +49-6221-58 607-0 • Fax: +49-6221-58 607-11
www.rpws.de • kanzlei@rpws.de

Europäische Patentanmeldung

November 2022

Zweck

Durch die europäische Patentanmeldung kann mittels eines einzigen Erteilungsverfahrens ein Bündel nationaler Rechte in den Vertragsstaaten und Erstreckungsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens erworben werden. Der Erwerb der nationalen Rechte erfordert nur noch Formalien und die Einreichung einer Übersetzung. Dies bedeutet, daß sich die Tätigkeit von Auslandsanwälten auf letzteres beschränkt, also nationale Erteilungsverfahren eingespart werden. Eine europäische Patentanmeldung erfolgt in der Regel als **Nachanmeldung auf eine nationale Patentanmeldung unter Inanspruchnahme der Priorität**.

Vertragsstaaten des EPÜ

Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Nordmazedonien, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Erstreckungsstaaten

Bosnien und Herzegowina, Montenegro

Kosten und zeitlicher Ablauf einer europäischen Patentnachanmeldung

Zeit		Verfahrensgang und Kosten (Amtsgebühren und Nettohonorare)
Jahre	**Monate**	*Angaben umfassen den Normalfall (80 bis 90%). Honorarkosten bei der Anmeldung und der Nationalisierung sind vom Aufwand abhängig.*
		Wenn eine nationale Voranmeldung als Patent oder Gebrauchsmuster vorliegt, sollte spätestens nach 11 Monaten (12 Monate ist deadline!) die Beauftragung mit einer europäischen Patentanmeldung unter Inanspruchnahme der Priorität der nationalen Anmeldung erfolgen. Eine europäische Patentanmeldung kann jedoch auch direkt erfolgen, das beschleunigt das Erteilungsverfahren. Zu den Ausarbeitungskosten siehe Infoblatt „Kosten und zeitlicher Ablauf einer Patentanmeldung in Deutschland“.
	0	**Einreichung** einer europäischen Patentnachanmeldung mit Prioritätsanspruch und obligatorischem Rechercheantrag. Kosten*) **ohne Anpassung der Unterlagen**: mindestens 3.600,- € (bei einer Anmeldung mit 15 Ansprüchen und maximal 35 Seiten. Für jeden weiteren Patentanspruch bis zum 50. kommen 300,- €, ab dem 51. Anspruch 730,- €, hinzu, für jede Seite ab der 36. kommen je 16,- € hinzu). Die Kosten*) für die Anpassung von Ansprüchen und Beschreibung variieren je nach Prüfbescheid aus dem nationalen Verfahren und können zwischen 0 und ca. 2.000 € liegen.
	4 bis 18 (Durchschnitt 7)	Erhalt des **Rechercheberichts** – auch dieser wird veröffentlicht (in der Regel mit der Offenlegungsschrift). Übermittlung und Auswertung derselben. Kosten*) nach Aufwand meist ca. 300,- bis 1.500,- €.
	6 bis 18	gerechnet ab Prioritätstag erscheint die Europäische **Offenlegungsschrift** – einstweiliger Schutz
	10 bis 24	Spätestens 6 Monate nach Veröffentlichung des europäischen Rechercheberichts muß **Prüfungsantrag** gestellt und die **Benennungsgebühr** entrichtet werden. Kosten*) 3.980,- €. Bei erforderlichen Anpassungen weitere Kosten bis zu ca. 2.000 € möglich
	Durchschnitt 29	Erhalt des ersten Prüfbescheids. Wenn erforderlich: Beantwortung desselben, eventuell erneuter Bescheid oder Anhörung. Danach Ausarbeitung erteilungsfähiger Unterlagen. Kosten*) nach Aufwand ca. 0,- bis 5.000,- €.

*) *Honoraranteil netto*

Zeit		**Verfahrensgang und Kosten (Amtsgebühren und Nettohonorare)**
Jahre	**Monate**	*Angaben umfassen den Normalfall (80 bis 90%). Honorarkosten bei der Anmeldung und der Nationalisierung sind vom Aufwand abhängig*
2/3		Ab Ende des zweiten Jahres nach der Anmeldung sind bis zur Umwandlung in nationale Patente Jahresgebühren zu entrichten. Die Kosten betragen: Für das 3. Jahr 705 €[*)] Für das 4. Jahr 855 €[*)] Für das 5. Jahr 1.130 €[*)] Für das 6. Jahr 1.400 €[*)] Für das 7. Jahr 1.545 €[*)] Für das 8. Jahr 1.695 €[*)] Für das 9. Jahr 1.845 €[*)] Für das 10. Jahr und jedes weitere Jahr 2.065 €[*)]
3 bis 4	Durch-schnitt 46	**Erteilung und Publikation** des europäischen Patents. Kosten[*)]: mindestens ca. 1.790,- € (abhängig vom Übersetzungsaufwand) für Amtsgebühren, Honorar und Übersetzung der Ansprüche in die beiden anderen Amtssprachen. **Nationale Validierung** innerhalb von **3 Monaten nach Publikation der Erteilung**. Zur rechtzeitigen Beauftragung von Korrespondenzanwälten und ggf. Anfertigung von Übersetzungen ist die Entscheidung über die Validierungen sofort nach der Erteilung zu treffen. Kosten[*)] pro Land ca. 1.000,- bis 2.500,- € (Honorare, Amtsgebühren und ggf. Übersetzungskosten). Der Kostenunterschied ist im wesentlichen durch die unterschiedlichen Übersetzungskosten bestimmt. Danach sind Jahresgebühren an die nationalen Patentämter zu zahlen. Die Kosten sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich, sie setzen sich aus den Amtsgebühren und den Honoraren für In- und Auslandsanwalt zusammen. *Voraussichtlich im April 2023 wird das Einheitspatent in Kraft treten.* *Ab dem Inkrafttreten kann innerhalb **1 Monats nach Publikation der Erteilung** beim EPA Antrag auf einheitlichen Patentschutz für alle teilnehmenden Staaten gestellt werden (derzeit 17, später bis zu 25 der 38 Vertragsstaaten, s.w.u.). Damit entfallen die Validierungserfordernisse für ausgewählte Staaten und die damit verbundenen Kosten. Statt dessen ist in den nächsten Jahren nur noch eine komplette Übersetzung ins Englische erforderlich.* *Diesem Kostenvorteil stehen jedoch auch Nachteile gegenüber: Umfaßt sind nicht alle EPÜ-Vertragsstaaten. Das Patent kann nicht für einzelne Länder fallengelassen werden, um z.B. Kosten bei der Aufrechterhaltung zu sparen. Verletzungsverfahren müssen zentral für das ganze Schutzgebiet vor dem Einheitlichen Patentgericht geführt werden. Damit fällt ein entsprechend höherer Streitwert (Kostenrisiko!) an, und das Risiko einer zentralen (Teil-)Vernichtung wird eröffnet.* *Bereits feststehende Teilnehmerstaaten sind: **Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Slowenien, Schweden**. Hinzu kommen später noch: Tschechische Republik, Griechenland, Ungarn, Irland, Polen, Rumänien, Zypern und die Slowakei.* *Für alle anderen EPÜ-Vertragsstaaten kann parallel dazu eine Validierung für die gewünschten Länder erfolgen*
	+9	Innerhalb von **neun Monaten nach der Erteilung** kann jedermann Einspruch gegen die Erteilung einlegen. Durch das Einspruchsverfahren können zusätzliche Kosten entstehen. Dabei trägt jede Partei ihre Kosten selbst.

[*)] *Honoraranteil netto*